

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juni 1978	Nummer 64
--------------	---	-----------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7123	21. 3. 1978	RdErl. d. Kultusministers Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Schwimmeistiergehilfe .....	882

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Seite
30. 5. 1978	Bek. - Ungültigkeit eines Dienstausweises .....	886

## I.

7123

**Prüfungsordnung  
für die Durchführung von Umschulungsprüfungen  
in dem Ausbildungsberuf Schwimmmeistergehilfe**

RdErl. d. Kultusministers v. 21. 3. 1978 - II C 2 - 8327.1 - 838/78

Mit Erlaß vom 14. Dezember 1976 (n. v.) - II C 3 - 832.7 - 3806/76 - an den Regierungspräsidenten in Düsseldorf habe ich die von der zuständigen Stelle für den Ausbildungsberuf Schwimmmeistergehilfe aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 2. Oktober 1975 erlassene Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Schwimmmeistergehilfe genehmigt.

Gemäß § 41 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), genehmige ich die von der zuständigen Stelle für den Ausbildungsberuf Schwimmmeistergehilfe erlassene geänderte Fassung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Schwimmmeistergehilfe und gebe sie hiermit bekannt.

Anlage

Anlage

**Prüfungsordnung  
für die Durchführung von Umschulungsprüfungen  
in dem Ausbildungsberuf Schwimmmeistergehilfe**

RdErl. d. Kultusministers v. 1. 1. 1978  
II C 2 - 8327.1 - 838/78

## Inhalt:

## I. Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

## II. Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermin
- § 8 Zulassungsvoraussetzung für die Abschlußprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzung in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

## III. Durchführung der Prüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand
- § 13 Gleiderung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nichtöffentlichkeit
- § 16 Leitung und Aufsicht
- § 17 Ausweisungspflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

## IV. Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 20 Bewertung
- § 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 Nicht bestandene Prüfung

## V. Wiederholungsprüfung

- § 24 Wiederholungsprüfung

## VI. Schlußbestimmungen

- § 25 Rechtsmittel
- § 26 Prüfungsunterlagen
- § 27 Inkrafttreten

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 2. 10. 1975 in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 9. Juni 1971 und 2. November 1971 erläßt die zuständige Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 185), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen für Umschulende in dem durch die Verordnung über die Berufsausbildung zum Schwimmmeistergehilfen vom 5. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1947) anerkannten Ausbildungsberuf.

Zuständige Stelle in dem Ausbildungsberuf Schwimmmeistergehilfe ist im Land Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeit nach den Berufsbildungsgesetz vom 9. Oktober 1973 (GV. NW. S. 477) der Regierungspräsident in Düsseldorf.

I. Abschnitt  
Prüfungsausschüsse

## § 1

## Errichtung

(1) Für die Abnahme der Umschulungsprüfung errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuß.

(2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Zahl von Prüfungsbewerbern und, wenn die besonderen Anforderungen nach der Ausbildungsordnung es erforderlich machen, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

## § 2

## Zusammensetzung

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

Drei Beauftragte der Arbeitgeber,  
drei Beauftragte der Arbeitnehmer,  
ein Vertreter der zuständigen Stelle,  
ein Sportarzt,  
ein Lehrer einer beruflichen Schule.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für drei Jahre berufen.

## § 3

## Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor Beginn der Prüfung der zuständigen Stelle, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle einen neuen Prüfungsausschuß nach § 2 bilden und ihm die Durchführung der Prüfung übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

## § 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit,  
Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 5

##### Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Niederschriften und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsniederschriften sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 21 Absatz 5 bleibt unberührt.

#### § 6

##### Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß und der zuständigen Stelle. Diese kann weitere Ausnahmen zulassen.

### II. Abschnitt

#### Vorbereitung der Prüfung

#### § 7

##### Prüfungstermin

(1) Die zuständige Stelle bestimmt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß die Termine, nach denen sich die Fristen im Prüfungsverfahren richten.

(2) Sie gibt diese Termine und die Anmeldefristen den an der Ausbildung Beteiligten mindestens drei Monate vorher bekannt.

#### § 8

##### Zulassungsvoraussetzung für die Abschlußprüfung

Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen:

1. wer die Umschulungszeit von 24 Monaten zurückgelegt hat oder wessen Umschulungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet, und
2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen hat oder in besonderen Fällen glaubhaft nachweist, die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben zu haben, und
3. wessen Umschulungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsumschulungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den der Umzuschulende nicht zu vertreten hat.

#### § 9

##### Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

Der Umzuschulende kann nach Anhören des Umschulungsträgers bis zu 6 Monate vor Ablauf seiner Umschulungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

#### § 10

##### Anmeldung zur Prüfung

(1) Zur Abschlußprüfung hat der Umschulungsträger mit Zustimmung des Umzuschulenden diesen innerhalb der Anmeldefrist beim zuständigen Regierungspräsidenten schriftlich anzumelden.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst die Zulassung zur Prüfung beantragen. Dies gilt insbesondere bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Umschulungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen

- 1 in Fällen des § 8 und des § 9
- 1.1 Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,

1.2 Nachweis über die gemäß § 4 Absatz 3 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schwimmmeistergehilfen erbrachten Leistungen,

1.3 Bescheinigungen über die Teilnahme an einer zweijährigen Umschulungsmaßnahme in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Schwimmmeistergehilfe“ und über vergleichbare Zeiten der Berufsausbildung,

1.4 das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,

1.5 weitere Ausbildungsnachweise und Tätigkeitsnachweise, u. a. über die aktive Mitarbeit in berufsbezogenen Vereinen und Organisationen,

1.6 tabellarischer Lebenslauf,

1.7 Lichtbild,

1.8 ärztliches Zeugnis (nicht älter als 6 Monate) darüber, ob der Körper- und Gesundheitszustand die Ausübung des Berufs als Schwimmmeistergehilfe gestatten. Dem Zeugnis muß eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zugrunde liegen,

1.9 amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate),

1.10 ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung,

2 bei Wiederholungsprüfungen Bescheide nach § 23 unter Angabe von Ort und Zeitpunkt vorangegangener Prüfungen.

#### § 11

##### Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält diese die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber unter Angabe der Prüfungstage und des Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mindestens 3 Wochen vor Beginn der Prüfung mitzuteilen.

(3) Ist der Prüfungsbewerber aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben zur Prüfung zugelassen worden, so kann der Prüfungsausschuß

1. bis zum ersten Prüfungstag die Zulassung widerrufen,
2. innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstag die Prüfung nach Anhören des Prüfungsteilnehmers für nicht bestanden erklären.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Absatz 3 sind schriftlich mitzuteilen.

### III. Abschnitt

#### Durchführung der Prüfung

#### § 12

##### Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Umschulungsprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt und die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht. Sie muß den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen.

(2) Bei der Umschulungsprüfung ist die Ausbildungsordnung für Schwimmmeistergehilfen zugrunde zu legen.

#### § 13

##### Gliederung der Prüfung

(1) Die Umschulungsprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsberufsbild und im Ausbildungsrahmenplan der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schwimmmeistergehilfen aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten.

(2) Die Prüfung gliedert sich in eine Fertigkeitprüfung und eine Kenntnisprüfung. Die Kenntnisprüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) In der Fertigkeitprüfung sollen insbesondere Aufgaben aus folgenden Bereichen durchgeführt werden:

1. Aufsichtsdienst, Sanitäts- und Rettungsdienst sowie allgemeine Hygiene,
2. Anfänger-Schwimmunterricht,
3. Pflege und Wartung technischer Anlagen,
4. Bäderverwaltung,
5. Verwaltung oder Technik je nach Neigungsfach,
6. a) 100 m - Zeitschwimmen  
Anforderung für Frauen: 1:40 Minuten,  
für Männer: 1:30 Minuten,  
vom vollendeten 21. Lebensjahr an erhalten die Prüfungsteilnehmer für jedes weitere Lebensjahr eine Zeitgutschrift von 1 Sekunde,
- b) Kopfsprung vom 3-m-Brett,
- c) Schwimmen in einer Stilart, welche der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt.

(4) In der Kenntnisprüfung soll der Prüfling

1. eine Klausurarbeit in einer Zeit bis zu drei Stunden anfertigen, für die aus den Gebieten Sport, Technik und Verwaltung je ein Thema zu stellen ist, wobei der Bewerber unter den drei Themen eines auswählen kann;
2. eine Klausurarbeit in einer Zeit bis zu einer Stunde anfertigen, in welcher fachspezifische Aufgaben aus den Grundrechnungsarten einschließlich Prozentrechnung sowie Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnung zu lösen sind;
3. in einer mündlichen Prüfung Kenntnisse aus sämtlichen Gebieten der Ausbildung nachweisen.

#### § 14

##### Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß erstellt und beschließt auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

#### § 15

##### Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle weitere Personen als Gäste zulassen.

(2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

#### § 16

##### Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Für die schriftliche Prüfung regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

#### § 17

##### Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

#### § 18

##### Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht der Prüfungsteilnehmer während der schriftlichen Prüfung oder versucht er zu täuschen, so teilt der Aufsichtführende dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Der Prüfungsteilnehmer darf jedoch an der schriftlichen Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. Stört der Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn der Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschung, des Täuschungsversuches oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers.

Der Prüfungsausschuß kann nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung der betreffenden Prüfungsarbeit anordnen, die Prüfungsarbeit mit dem Punktwert null bewerten oder in besonders schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Gesamtpfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuß innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung in besonders schweren Fällen nach Anhören des Prüfungsteilnehmers die Prüfung für nicht bestanden erklären.

#### § 19

##### Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. Krankheitsfall, nachgewiesen durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Nimmt der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund an einzelnen Prüfungsarbeiten nicht teil, so sind diese Arbeiten mit dem Punktwert null zu bewerten. Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, so kann die versäumte Prüfungsleistung nachgeholt werden.

(5) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes, über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistung und darüber, in welcher Weise versäumte Prüfungsleistungen nachzuholen sind, trifft der Prüfungsausschuß.

#### IV. Abschnitt

##### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

#### § 20

##### Bewertung

(1) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten. Vermerke und Bewertung sind nicht in der Prüfungsarbeit, sondern auf einer besonderen Unterlage vorzunehmen.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind von jedem Prüfer nach folgendem System zu bewerten:

Note 1 = sehr gut, 100 - 92 Punkte	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
Note 2 = gut, unter 92 - 81 Punkte	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
Note 3 = befriedigend, unter 81 - 67 Punkte	wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht
Note 4 = ausreichend, unter 67 - 50 Punkte	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

Note 5 = mangelhaft, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch unter 50 - 30 Punkte erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;

Note 6 = ungenügend, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsleistung ist die Summe der erzielten Punkte durch die Zahl der Prüfer zu dividieren. Ergeben sich hierbei Bruchteile von Punkten, so ist die erste Stelle nach dem Komma aufzurunden.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung soll dem Prüfungsteilnehmer vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt werden.

#### § 21

##### Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung stellt der Prüfungsausschuß gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Fertigungs- und Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht.

(3) Bei der Bewertung der Kenntnisprüfung hat die Klausurarbeit nach § 13 Absatz 4 Nr. 1 doppeltes Gewicht.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen (Fertigungs- und Kenntnisprüfung) mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Dabei müssen die in § 13 Abs. 3 Nr. 6 a) und b) geforderten Mindestleistungen nachgewiesen werden, deren Nichterbringung nicht durch bessere Leistungen in anderen Prüfungsteilen ausgeglichen werden kann.

(5) Über die Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse und des Gesamtergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Nicht ausreichende Leistungen sind zu begründen.

(6) Der Prüfungsausschuß soll dem Prüfungsteilnehmer am Tage der mündlichen Prüfung mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

#### § 22

##### Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

1. Die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
2. den Ausbildungsberuf,
3. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile,
4. das Datum des Bestehens der Prüfung,
5. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Vertreters der zuständigen Stelle,
6. das Siegel der zuständigen Stelle.

#### § 23

##### Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer sowie der Umschulungsträger von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen keine ausreichenden Leistungen erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 ist hinzuweisen.

#### V. Abschnitt

##### Wiederholungsprüfung

#### § 24

##### Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Umschulungsprüfung kann zweimal wiederholt werden, frühestens jedoch nach einem halben Jahr zum jeweils nächsten Prüfungstermin.

(2) In der Wiederholungsprüfung sind auf Antrag des Prüfungsbewerbers Teile der Prüfung nicht zu wiederholen, wenn in der vorausgegangenen Prüfung mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht wurden. Dies gilt jedoch nur, wenn sich der Prüfungsbewerber innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

#### VI. Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

#### § 25

##### Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung und nach dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### § 26

##### Prüfungsunterlagen

Auf schriftlichen Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen durch die zuständige Stelle zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß § 21 Absatz 3 sind zehn Jahre aufzubewahren.

#### § 27

##### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

## II.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 30. 5. 1978 - I A 4 - 1237 -

Der Dienstausweis Nr. 81 der Angestellten Frau Ilse Althammer, geb. am 28. 1. 1935, wohnhaft in Duisburg, Stormstraße 3, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1978 S. 886.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als ver-griffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.